

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

„Darf ich Ihnen einen Kaffee anbieten?“ - Erlauben die rechtlichen Rahmenbedingungen und ihre Anwendung durch die Behörden in Niedersachsen eine kundenorientierte Unternehmensführung im Einzelhandels- und Dienstleistungsbereich?

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU), eingegangen am 18.08.2026 - Drs. 19/11357, an die Staatskanzlei übersandt am 18.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 14.09.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Einige Betriebe im Einzelhandel (z. B. Modefachgeschäfte, Buchhandlungen) sowie im Dienstleistungsbereich (beispielsweise Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Steuerberater) bieten ihren Kundinnen und Kunden oder deren Begleitung kostenlos Heiß- oder Kaltgetränke - zum Teil ergänzt um Gebäck oder andere kleine Snacks - an, um Wartezeiten zu verkürzen, die Aufenthaltsqualität zu erhöhen oder die Kaufbereitschaft zu steigern. Einzelne Kommunen verweisen in Schreiben an die entsprechenden Betriebe u. a. auf das Gaststättenrecht und sorgen so für erhebliche Verunsicherung.¹

1. Ist die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken durch Einzelhandels- und andere Betriebe zulässig? Welche Bedingungen müssen gegebenenfalls erfüllt sein?

Die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken durch Einzelhandels- und andere Betriebe ist gaststättenrechtlich grundsätzlich zulässig. Nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG) betreibt ein Gaststättengewerbe, wer gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr vor Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist. Der Betrieb eines stehenden Gaststättengewerbes ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 NGastG der zuständigen Behörde anzuzeigen. In diesem Fall finden die Vorschriften des NGastG Anwendung.

Bei der unentgeltlichen Abgabe von Getränken sowie einfachen, nicht zubereiteten Speisen während des Kundenaufenthaltes ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese gegenüber dem eigentlichen Betriebszweck lediglich von untergeordneter Bedeutung ist. Die für die Annahme eines Gaststättengewerbes erforderliche Gewerbsmäßigkeit liegt daher regelmäßig nicht vor.

Lebensmittelrechtlich ist die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken durch Einzelhandels- und andere Betriebe ebenfalls zulässig. Zu beachten ist, dass gemäß Artikel 14 der EU-Lebensmittelbasisverordnung (EG) Nr. 178/2002 grundsätzlich nur Lebensmittel in Verkehr gebracht werden dürfen, die sicher sind. Die Lebensmittel müssen für den menschlichen Verzehr geeignet und dürfen nicht gesundheitsschädlich sein.

¹ Vgl. z.B. <https://www.friseur-unternehmer.de/alkohol-fuer-kunden-in-friseursalons-verboten/#:~:text=Alkohol%20f%C3%BCr%20Kunden%20in-%20Friseursalons%20verboten!%20%2D%20Friseur%20Unternehmer.de>.

Weiterhin einschlägig ist § 3 der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), wonach Lebensmittel nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind.

Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, ist dafür verantwortlich, dass die Lebensmittel den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Infektionsschutzrechtlich werden die Regelungen der §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) berührt. Die kostenlose Abgabe von Getränken oder kleinen Speisen begründet für sich genommen keine besonderen infektionsschutzrechtlichen Anforderungen. Sofern Tätigkeiten im Anwendungsbereich der §§ 42 und 43 IfSG ausgeübt werden, gelten die dort geregelten Belehrungs- und Mitwirkungspflichten unabhängig von einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe der Lebensmittel.

2. Welche lebensmittel- oder gaststättenrechtlichen Regelungen haben Einzelhandels- und andere Betriebe, die ihren Kundinnen und Kunden kostenlos Speisen und Getränke anbieten, zu beachten?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Müssen Einzelhandels- und andere Betriebe, die ihren Kundinnen und Kunden kostenlos Speisen und Getränke anbieten, in Niedersachsen Überprüfungen durch die für Lebensmittelkontrollen zuständigen Behörden befürchten? Falls ja, unter welchen Bedingungen und gegebenenfalls wie häufig?

Grundsätzlich unterliegen diese Betriebe aufgrund des zu vernachlässigenden Risikos nicht der regelmäßigen Kontrolle durch die Lebensmittelüberwachung. Nach RdErl. d. ML v. 6. 12. 2023 - 202-02832-43 (Nds. MBl. S. 1022) kann auf die statistische Erfassung von Betrieben, welche Lebensmittel lediglich als Randprodukt anbieten (z. B. Arztpraxis mit Wasserspender, Autohaus mit Kaffeeauschank) verzichtet werden. Diese Betriebe werden nur dann erfasst, wenn ein für die Lebensmittelüberwachung relevanter Arbeitsvorgang (Bearbeitung Bürgerbeschwerde, Überprüfung im Rahmen des Europäischen Schnellwarnsystems oder Ähnliches) durchgeführt wurde.

4. Ist es in der Vergangenheit in Niedersachsen zu Untersagungen der kostenlosen Abgabe von Speisen und Getränken durch Einzelhandels- und andere Betriebe gekommen? Falls ja, wie häufig und aus welchen Gründen?

Da Betriebe, welche Lebensmittel lediglich als Randprodukt anbieten, nicht statistisch erfasst werden, liegen der Landesregierung hierzu keine Informationen vor. Es sind insbesondere keine Einzelfälle bekannt, in denen es zu einer Untersagung auf Grundlage des Gaststättenrechts gekommen ist.

5. Sind Einzelhandels- und andere Betriebe, die ihren Kundinnen und Kunden kostenlos Speisen und Getränke anbieten, zu Fort- und Weiterbildungen im Lebensmittelbereich verpflichtet? Falls ja, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang?

Im Lebensmittelbereich besteht für Betriebe, welche Lebensmittel lediglich als Randprodukt anbieten, keine Verpflichtung zu Fort- und Weiterbildungen.

- 6. Ist es auch in Niedersachsen zum Versand von Schreiben durch die Kommunen und Landkreise an Betriebe gekommen, die die Aufenthaltsqualität für ihre Kundinnen und Kunden sowie deren Begleitung durch kostenlose (Heiß-)Getränke und kleine Snacks verbessern wollen? Plant die Landesregierung gegebenenfalls Maßnahmen, um die entsprechenden Betriebe vor Kontrollen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu schützen?**

Der Landesregierung ist aus jüngerer Zeit ein Fall bekannt, in dem Friseurbetriebe seitens einer Kommune darüber informiert wurden, dass sie bei kostenloser Getränkeausgabe ein Gaststättengewerbe anzuzeigen hätten.

Aufgrund der Rechtsauffassung in Niedersachsen und der eindeutigen Erlasslage sind aus Sicht der Landesregierung derzeit keine Maßnahmen erforderlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.